



Stadt Renningen

Kreis Böblingen

Auszug aus der Ehrenordnung der Stadt Renningen

III. Richtlinien über die Sportlerehrung

§ 1

Personenkreis, Form der Ehrung

- (1) Die Stadt Renningen würdigt hervorragende sportliche Leistungen in sämtlichen Sportarten und Disziplinen, die von Mitgliedern Renninger Vereinen, Organisationen, Sportgemeinschaften oder Mannschaften erbracht wurden, durch die Verleihung der „Sportehrenmedaille der Stadt Renningen“.
- (2) Für besonders herausragende Leistungen, wie z.B. die Teilnahme an Europameisterschaften, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen, kann die Stadt eine besondere Ehrung durchführen.
- (3) Die gleiche Ehrung nach den Abs. (1) und (2) erhalten Trainer und Funktionäre erfolgreicher Renninger Mannschaften.
- (4) Erfolgreiche Renninger Sportlerinnen und Sportler in sonstigen wichtigen Turnieren o. dgl. können durch ein angemessenes Sachgeschenk geehrt werden.
- (5) Persönlichkeiten des Sports, die sich über den Rahmen ihres Vereines hinaus oder in anderer Weise besonders um den Sport in Renningen und im Land verdient gemacht haben, können je nach Rang der Leistung nach den Abs. (1), (2) und (4) geehrt werden. Dies gilt insbesondere auch für in Renningen wohnhafte Sportlerinnen und Sportler.

§ 2

Verleihungsgrundsätze

- (1) Die Sportehrenmedaille in **Bronze** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Kreismeisterschaft 1. Platz
 2. Bezirksmeisterschaft 1. Platz
- (2) Die Sportehrenmedaille in **Silber** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Württembergischen Meisterschaft 1. und 2. Platz
 2. Baden-Württembergischen Meisterschaft 1. - 3. Platz
 3. Süddeutsche Meisterschaft 1. - 4. Platz
 4. Teilnahme an Deutschen Meisterschaften
- (3) Die Sportehrenmedaille in **Gold** wird verliehen für die Erringung einer
 1. Deutschen Meisterschaft 1. – 5. Platz
 2. Teilnahme an Europa-, Weltmeisterschaften oder Olympischen Spielen

§ 3

Verfahren

- (1) Vorschläge über die Ehrung von Sportlern können von jedermann eingebracht werden.
- (2) Über die Ehrung von Sportlern entscheidet die Stadtverwaltung.
- (3) Die Ehrungen werden vom Bürgermeister oder von einer von ihm beauftragten Person durchgeführt.

§ 4

Sportehrenmedaille, Verleihungsurkunde

- (1) Die Sportehrenmedaille wird mit der Jahreszahl versehen.
- (2) Über die Verleihung der Sportehrenmedaille wird eine Urkunde ausgestellt, auf der die errungenen sportlichen Erfolge aufgeführt sind.